



Kapitel 13

Wie Du Dein eigener Finanzminister wirst

Als Dualer Student bist Du auf ein finanzielles Sicherheitspolster gebettet: Du verdienst während Deines Studiums Geld. Du kannst aber auch noch andere Quellen für die Finanzierung Deines Studiums anzapfen. Außerdem kommen mit dem Verdienst andere Verpflichtungen auf Dich zu: Du musst Deine Einkommenssteuererklärung machen.

Wir haben uns für Dich die wichtigsten Finanzthemen angeschaut und bringen in diesem Kapitel Licht in das Dunkel dieses Bereichs, der bei Dualen Studenten immer noch für große Verwirrung sorgt.

Das Duale Studium wird noch nicht in allen Gesetzen und Regelungen explizit berücksichtigt. Wir haben Dir die Infos zum Stand Ende 2015 zusammengetragen. Schau einfach auf unsere Website www.duales-studium.guru und checke, ob die Angaben noch alle aktuell sind. Hat sich zwischendurch etwas verändert, dann erfährst Du das auf unserer Website.

In diesem Kapitel haben wir für Dich folgende Ratschläge zusammengetragen:

- Informationen über staatliche Finanzierungsquellen: **BAföG, Wohngeld und Kindergeld.**
- Wie sicherst Du Dir private Finanzierungsquellen wie **Studienkredite und Nebenjobs?**
- Bei der Miete sparen: Wie kommst Du an einen Platz im **Wohnheim?**
- Wir geben Dir **Tipps für Deine Einkommenssteuererklärung.**

BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die wichtigste Information gleich vorweg: Ja, als Dualer Student kannst Du BAföG bekommen. BAföG setzt sich für Dich zu 50 Prozent aus einem rückzahlungsfreien Zuschuss und zu 50 Prozent aus einem zinslosen BAföG-Darlehen zusammen. Dieses Darlehen musst Du nach Beendigung des Studiums zur Hälfte in Raten zurückzahlen. In der Regel wird Dir BAföG für die gesamte Studiendauer gewährt. Ob Du einen BAföG-Anspruch hast, weißt Du nach der Lektüre dieses Abschnitts.

Wer kommt für die BAföG-Förderung in Frage?

Diese Grundvoraussetzungen musst Du mitbringen, bevor Du das Rechnen anfangen kannst:

- Du bist Deutscher, EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger, aber ein Elternteil oder Dein Ehepartner ist Deutscher.
- Du bist unter 30 Jahre alt, bei Masterstudiengängen unter 35 Jahre. Ausnahmen gibt es zum Beispiel für Absolventen des zweiten Bildungsweges.



TIPP

Erst Berufsausbildungsbeihilfe, danach BAföG im ausbildungsintegrierten Studium

Beginnt Dein Duales Studienmodell mit einer zeitlich vorgelagerten Berufsausbildung, kannst Du bei der Agentur für Arbeit **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** beantragen. Die BAB-Zahlung endet erst, wenn Du das Studium an der Hochschule oder BA aufnimmst. Ab diesem Zeitpunkt kannst Du einen Antrag auf BAföG stellen.

Wann steht Dir Auslands-BAföG zu?

- Du musst ausreichende Kenntnisse der Landessprache mitbringen.
- Der Auslandsaufenthalt muss förderlich für Deine Ausbildung sein. Meistens musst Du bereits mindestens ein Jahr im Inland studieren, um die Notwendigkeit nachzuweisen.
- Das Studium im Ausland muss Dir zumindest teilweise in Deutschland angerechnet werden.
- Zieht es Dich weiter weg – zumindest in Länder, die nicht der EU angehören – so wirst Du nur in Ausnahmefällen länger als ein Jahr gefördert.

Wo beantragst Du BAföG?

Den BAföG-Antrag musst Du beim »Amt für Ausbildungsförderung« ("BAföG-Amt") abgeben. Fast immer ist das BAföG-Amt an das jeweilige Studentenwerk Deiner Hochschule oder Berufsakademie angegliedert und im selben Gebäude untergebracht. Zuständig ist das Amt nur für die ihm zugeordneten Hochschulen und Berufsakademien. Aus diesem Grund kannst Du einen BAföG-Antrag erst stellen, wenn Du bereits an der Hochschule oder Berufsakademie immatrikuliert bist. Erst dann ist das jeweilige Amt für Dich zuständig. Die Kontaktdaten findest Du meistens auf den Hochschulwebseiten.

Wann beantragst Du BAföG?

Wir empfehlen den Antrag gleich mit Deiner Zulassung zum Studium zu stellen. Eine Förderung bekommst Du ab dem Antragsmonat (frühestens natürlich mit Beginn des Studiums). Entscheidend ist der Eingangspoststempel. Du musst nicht warten, bis Du sämtliche Unterlagen beisammen hast. Die Bearbeitung Deines Antrags wird ein paar Wochen in Anspruch nehmen. Du kannst auch einen Teil der Unterlagen nachreichen.

Wie wird das BAföG berechnet?

Der Gesetzgeber legt für Studenten einen fixen Betrag für Deine monatlichen Kosten fest, der sich eventuell noch um feststehende Beträge erhöht:

	Seit 2010	Ab Herbst 2016
	597 €	649 €€
Du wohnst bei Deinen Eltern:	422 €	451 €
	€	
Für Deine gesetzliche Krankenversicherung:	+ 62 €	+ 71 €
Für Deine gesetzliche Pflegeversicherung:	+ 11 €	+ 15 €
Maximaler BAföG-Bedarfssatz insgesamt	670 € €	35 €

Ausbildungsbezogener Kinderbetreuungszuschlag (Pauschale):
einheitliche 130 € für jedes Kind ab Herbst 2016

Wie hoch Dein BAföG ausfällt, richtet sich nach Deinen finanziellen Möglichkeiten und denen Deiner Eltern sowie Deines Ehegatten, wenn Du schon verheiratet bist. Wir haben für Dich die wichtigsten Höchstbeträge zusammengestellt. Bis zu diesen Grenzen wirkt sich noch nichts BAföG-mindernd aus. Erst wenn Du zum Beispiel mit Deinem Einkommen über den Höchstbetrag von 5 400 € kommst, wird Dir der darüberliegende Anteil vom Förderbetrag abgezogen.

Anrechnungsfreie Höchstbeträge	Seit 2010	Ab Herbst 2016
Dein Einkommen	406,66 € x 12 € monatlich = 4 880 €	5 400 €
	Bruttovergütung x 12 Monate	jährlich
	(Minus 1 000 € Werbungskostenpauschale)	21,2%
	Minus 21,3% Sozialpauschale) Entspricht Grundfreibetrag von 255 €	290 €€
Dein Vermögen	5 200 €	7 500 €
Nettoeinkommen Deiner Eltern (Nicht: Vermögen)	1 605 € monatlich verheiratete Eltern	1 715 €€
	1 070 € monatlich für alleinstehenden Elternteil	1 145 €
	Vom jeweiligen Rest bleibt die Hälfte anrechnungsfrei	
Dein Stipendium aus »sozialen« Gründen, Begabungs- und leistungsabhängiges Stipendium, zum Beispiel für gute Noten	Wird ab dem ersten Euro angerechnet Bis 300 € anrechnungsfrei	

**TIPP****Werbungskosten drücken Dein Einkommen**

Hohe Werbungskosten verringern Dein Einkommen. Gib deshalb alle Werbungskosten an! Welche Kosten das für Dich sind, erfährst Du in diesem Kapitel im Abschnitt »Deine Einkommenssteuererklärung als Dualer Student«.

**ACHTUNG****Wann hast Du keinen Anspruch mehr?**

- Deine Eltern verdienen mehr als 38 640 € netto im Jahr.
- Du besitzt mehr als 16 320 € Vermögen.
- Du verdienst über 11 200 € Brutto im Jahr nach Abzug der Werbungskosten.

Rechenbeispiel mit Freibeträgen ab 2016:

Für einen Dualen Studenten mit 1 000 € Bruttoeinkommen ohne Geschwister; Werbungskosten 4 500 €; Anspruch auf Maximalbedarfssatz BAföG 735 €; verheiratete Eltern mit gemeinsamen Nettojahreseinkommen von 24 000 €; Vermögen von 10 500 € auf dem Sparbuch. Gehe in der Übersicht einfach von oben nach unten die Positionen durch, dann verstehst Du die einzelnen Schritte am besten.

Dein BAföG-Bedarfssatz		735 €
Nettojahreseinkommen Deiner Eltern	24 000 €€	
Pro Monat	2 000 €€	
Minus Freibetrag für Deine Eltern	- 1 715 € = 285 €€	
Vom jeweiligen Rest bleibt 50% anzurechnendes Einkommen Deiner Eltern	50% von 285 €€ = 142,50 €€	-142,50 €
Dein Vermögen	10 500 €	
Abzüglich Freibetrag für Vermögen	-7 500 €	
Dein anzurechnendes Vermögen pro Monat	3 000 € / 12 Monate = 250 €	-250 €
Dein Jahresbruttoeinkommen	12 000 €€	
Abzüglich Deiner Werbungskosten	-4 500 €€	
Abzüglich 21,2% Sozialpauschale vom Jahresbrutto minus Werbungskosten	(0,212 * 7 500 €) € = 1 590 €	
Dein Einkommen im Sinne des BAföG pro Monat	(7 500 - 1 590) / 12 = 492,50 €	
Abzüglich Grundfreibetrag	-290 €	
Dein anzurechnendes Einkommen	202,50 €	-202,50 €
was übrig bleibt, ist Dein BAföG-Förderbetrag:		140 €

In unserem Beispiel erhältst Du eine Förderungsleistung in Höhe von monatlich 140 €, davon 70 € als Zuschuss und 70 € als zinsloses Darlehen. Viele Duale Studenten versuchen erst gar nicht, BAföG zu beantragen. Aber das Rechenbeispiel zeigt, dass die Chance auf Erfolg gar nicht so schlecht ist.



ACHTUNG

Familienkonstellation beeinflusst die Berechnung

Allerdings darf das Rechenbeispiel nicht verallgemeinert werden. Wir können in diesem Kapitel natürlich nicht alle Konstellationen durchrechnen. Je nachdem, ob Du schon verheiratet bist, selbst bereits Kinder hast oder Deine Eltern noch Deine Geschwister bezuschussen müssen, ändern sich die Freibeträge und die Rechnung geht völlig anders aus.

Wie viel musst Du zurückzahlen?

Als Dualer Student erhältst Du die Hälfte des Geldes rückzahlungsfrei als Zuschuss, die andere als zinsloses Darlehen. Die Rückzahlung dieses Darlehens ist klar geregelt:

- Spätestens fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer bzw. fünf Jahre nach Studienende musst Du beginnen, das Darlehen zurückzuzahlen.
- Wenn Du Kinder hast und / oder wenig verdienst, kannst Du eine Verlängerung der Frist oder eine Freistellung beim Bundesverwaltungsamt beantragen.
- Insgesamt ist Deine Rückzahlung auf 10 000 € gedeckelt.
- Du zahlst in vierteljährlichen Raten zu je 315 € zurück.

Kindergeld

Die gute Nachricht zuerst: Als Dualer Student in Erstausbildung hast Du meist Anspruch auf Taschengeld vom Staat, dem Kindergeld. Zwischen 190 und 221 € monatlich schenkt Dir der deutsche Staat steuerfrei. Wie viel es genau wird, hängt davon ab, wie viele Kinder Deiner Eltern anspruchsberechtigt sind und wie großzügig Vater Staat seit der Publikation dieses Buches mit Kindergelderhöhungen war. Das Kindergeld wird in der Regel Deinen Eltern zusammen mit deren Gehalt ausbezahlt. Es muss auch von einem Elternteil bei der zuständigen Familienkasse schriftlich beantragt werden.

Ob Du Anspruch auf Kindergeld hast, ist abhängig von Deinem Alter und Deinem aktuellen Ausbildungsstatus:

- Falls Du **noch nicht volljährig bist**, hast Du ohne zusätzliche Bedingungen Anspruch auf Kindergeld.

- Bist Du **über 18** und **unter 25 Jahre** alt, wird unter folgenden Bedingungen für Duale Studenten Kindergeld ausgezahlt:
 - **Dein Duales Studium ist Deine Erstausbildung.** Das heißt, Du hast davor noch kein Studium und keine Ausbildung abgeschlossen. Machst Du ein Duales Studium mit mehreren Abschlüssen, so wird von der zuständigen Behörde meist Deine Erstausbildung als abgeschlossen angesehen.
 - **Hast Du bereits eine vollendete Erstausbildung,** dann erlischt Dein Anspruch auf Kindergeld. Das Gleiche gilt, wenn Du Deinen Berufsabschluss in einem ausbildungsintegrierten Studiengang bereits gemacht hast. Oder Du bist in einem Dualen Studium bis zum Master und hast mit dem Bachelor Deine Erstausbildung erlangt. Aber solange danach Deine regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche beträgt, bleibt Dein Anspruch bestehen. Hierzu zählt die Zeit bei Deinem Arbeitgeber und Nebenjobs, wenn diese keine Minijobs sind. Das musst Du der Familienkassen dann genau vorrechnen und nachweisen.

Zur Verdeutlichung haben wir die drei häufigsten Szenarien für Dich:

1. Du studierst in einem Dualen Studium bis zum **Bachelor**. Der Studiengang ist **praxisintegriert**. In diesem Fall bist Du kindergeldberechtigt, wenn Du unter 25 bist.
2. Gleiche Konstellation wie im ersten Beispiel, nur dass Du vor dem Dualen Studium bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hast. Dann musst Du nachweisen, dass Du durchschnittlich nicht mehr als 20 Stunden pro Woche mit Arbeit verbringst. Die Chancen stehen gut, da Du ja ungefähr die Hälfte Deiner Arbeitszeit an Deinem Studienort verbringst und das zählt ja nicht. Durchschnittlich 20 Stunden pro Jahr arbeitest Du zum Beispiel, wenn Du sechs Monate studierst und sechs Monate 40 Stunden pro Woche arbeitest.
3. Du studierst in einem **ausbildungsintegrierten** Studium bis zum **Bachelor** oder **Master**. Bis zum Abschluss Deiner Ausbildung gelten die gleichen Regeln, wie für das praxisintegrierte Studium. Hast Du Deine Berufsausbildung erfolgreich beendet, dann musst Du ebenfalls nachweisen, dass Deine Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. Das ist meist dann der Fall, wenn Du im Ausbildungsabschnitt nach der beendeten Berufsausbildung mehr Tage im Jahr an der Hochschule verbringst, als im Unternehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Du das Duale Studium letztendlich mit einem Bachelor oder Master abschließt. Solange Du unter 25 bist und die 20-Stunden-Regel erfüllst, gibt es keine Probleme.

Veränderungen Deines Beschäftigungs- oder Ausbildungsstatus müssen Deine Eltern der Familienkasse umgehend mitteilen. Für mehr Informationen zu jedem erdenklichen Fall, schaue einfach auf die Seite des Bundeszentralamts für Steuern: www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuern_national_node.html

**TIPP****Das gesamte Duale Studium gilt manchmal als Erstausbildung**

Du kannst auch versuchen, Dein gesamtes Duales Studium als Erstausbildung anerkennen zu lassen. Wir haben schon von dem einen oder anderen Fall gehört, in dem das geklappt hat. So sparst Du Dir einen Nachweis über die Einhaltung der 20-Stunden-Regel. Im November 2015 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass wenn ein Master-Studium in direkter zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung zum Bachelor stattfindet, der Anspruch auf Kindergeld auch bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden pro Woche bestehen bleibt. Alle Dualen Studiengänge, die einen Bachelor – und Master – enthalten, sollten davon betroffen sein. Ob Du im Einzelfall erfolgreich bist, hängt auch von dem Ansprechpartner bei der Familienkasse ab. Diese haben meist wenig Erfahrung mit Dualen Studenten und entscheiden deshalb nicht immer einheitlich. Alternativ solltest Du aber für die meisten Dualen Studiengänge mit der Einhaltung der 20-Stunden-Regel auch keine Probleme haben. Im Jahresdurchschnitt verbringst Du sicher über die Hälfte der Zeit an der Hochschule.

Wohngeld

Duale Studenten die keinen BAföG-Anspruch haben und weniger als 800 bis 900 € brutto im Monat verdienen, können Wohngeld beantragen. In einigen Bundesländern sind nach heutigem Stand Berufsakademien nicht BAföG-förderberechtigt, womit Wohngeld für Dich in Frage kommen könnte. Das Wichtigste in Kürze:

- Du musst bereits bei Deinen Eltern ausgezogen sein.
- Die Höhe bemisst sich nach Deinem Einkommen, der Miete und der Anzahl der Mitbewohner.

- Wie BAföG auch, wird Wohngeld nicht rückwirkend, sondern ab Antragstellung gewährt.
- Den Antrag stellst Du an Deinem Wohnort meistens in der zentralen Wohngeldstelle, die häufig im Rathaus oder der Stadtverwaltung untergebracht ist.

Studienkredite

Reicht Deine Vergütung nicht? Können Dich Deine Eltern oder Großeltern nicht ausreichend unterstützen? Wurde Dein BAföG-Antrag abgelehnt? Hast Du versucht, Wohngeld zu beantragen? Hast Du Dich um ein Stipendium beworben? Einen Studienkredit empfehlen wir Dir erst, wenn Du alle diese Geldquellen angezapft hast und es trotzdem nicht reicht.

Außerdem solltest Du folgende Fragen mit »Ja« beantworten können, damit Du siehst, ob ein Kredit für Dich tatsächlich notwendig ist. Immerhin startest Du gleich mit einem kleinen Schuldenberg ins Berufsleben.

- Ist Deine Finanzierungslücke wirklich dauerhaft und nicht nur ein zeitweiser Engpass?
- Kannst Du wirklich nicht an bestimmten Ecken sparen?



ACHTUNG

Keine Anrechnung aufs BAföG

Die gute Nachricht: Ein Studienkredit stellt ein Darlehen und somit kein Vermögen oder Einkommen dar, weshalb er beim BAföG nicht zu Deinen Ungunsten angerechnet wird.

Du kannst aus verschiedenen Kreditinstituten wählen, die auch für Duale Studenten infrage kommen. Die Konditionen für die Kredite unterscheiden sich je nach Anbieter. Sie sind meistens so angelegt, dass Du den Kredit über mehrere Jahre nach Deinem erfolgreichen Abschluss zurückzahlen kannst.

**ACHTUNG****Vergleiche die Kreditkonditionen!**

Nimm nicht vorschnell einen Kredit auf. Du solltest Dich im Vorfeld gut informieren und die Angebote vergleichen: Was passiert mit dem Kredit bei einem Studienabbruch?

Meide Angebote, bei denen zum Beispiel bei der Exmatrikulation abrupt die Kreditauszahlungen gestoppt werden und Du den Darlehensbetrag sofort zurückzahlen musst. Außerdem bekommst Du nicht bei allen Anbietern bei einem Wechsel in ein normales Studiums oder einem Fachwechsel gleich wieder eine Förderung.

Der »CHE-Studienkredit-Test« beantwortet detailliert Fragen zu Studienkrediten, Studiendarlehen und Bildungsfonds. Der Test nimmt Dir zwar nicht die Entscheidung ab, welcher Kredit für Dich der beste ist, oder ob Du überhaupt einen Kredit aufnehmen solltest. Dafür unterscheiden sich die Lebensverhältnisse und finanziellen Situationen zu stark. Aber er liefert anhand eines einheitlichen Rasters eine gute Übersicht und bewertet aus Studentensicht, welches Angebot zur

- Spitzengruppe,
- Mittelgruppe oder
- Schlussgruppe

in fünf Einzelkategorien gehört. Wir empfehlen Dir, Dich eingehend mit den Angeboten zu beschäftigen, wenn Du wirklich einen Kreditantrag erwägst. Unter folgendem Link findest Du den aktuellsten Test:

www.che-studienkredit-test.de



TIPP

Die Marktführer haben nicht automatisch das beste Angebot

Mit großem Abstand werden am häufigsten zwei Studienkreditverträge abgeschlossen:

- Der KfW-Studienkredit
- Der Bildungskredit des Bundesverwaltungsamtes

Doch nur weil die KfW und das Bundesverwaltungsamt die meisten Studienkredite vergeben, bieten sie noch lange nicht den günstigsten und flexibelsten Kredit an. Wenn Du zum Beispiel schnell eine einmalige Sonderzahlung für einen Laptop brauchst, geht das beim KfW-Studienkredit nicht.

Nebenjob während des Dualen Studiums

Gleich zu Beginn ein guter Rat von uns: Mach keinen Nebenjob während dem Dualen Studium. Die Doppelbelastung mit Arbeit und Studium verlangt Dir schon genug ab. Die Vergütung sollte ausreichen, um Dir finanzielle Sorgen zu nehmen. Es gibt aber natürlich Ausnahmen: Wenn Du Deine Studieninhalte im Nebenjob anwenden kannst – zum Beispiel bei einer Nebentätigkeit als studentische Hilfskraft – begrüßen diese Nebentätigkeit viele Betriebe auch. Wir raten aber strikt davon ab, am Wochenende in der Bäckerei Brötchen zu verkaufen. Die Zeit, die Dir zur Erholung bleibt, darfst Du ohne schlechtes Gewissen nutzen.

Rechtlich geht es in Ordnung, wenn Du während eines Dualen Studiums in einem Nebenjob arbeitest, wenn Dein Praxispartner der Beschäftigung zustimmt. Manche Unternehmen sprechen sich aber dagegen aus. Ansonsten musst Du lediglich darauf achten, dass der Nebenjob nicht vor allem im Urlaub erledigt wird und nicht in Konkurrenz zu Deiner normalen Tätigkeit als Dualer Student steht. Außerdem sollte Deine Arbeitsfähigkeit im Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz werden ebenfalls nicht geduldet. Deine Leistungen an Hochschule und im Partnerunternehmen sollten also nicht unter Deiner Nebentätigkeit leiden.

Wohnheime

Wohnheime sind eine günstige Alternative zu WGs oder einer eigenen Wohnung. Leider wirst Du meistens von den Studentenwerken nachrangig berücksichtigt, weil die soziale Bedürftigkeit bei einem normalen Studenten eher gesehen wird als bei einem bezahlten Dualen Studenten. Dennoch hat eine Bewerbung Aussicht auf Erfolg.

- Es gibt häufig Einzelzimmer, Einzelappartements sowie WG-Wohnungen.
- Fast immer liegt die Miete inklusive aller Nebenkosten für Heizung, Strom und Internet weit unter der üblichen Ortsmiete.
- Die Wohnungen sind meistens voll- oder teilmöbliert. Du teilst Dir Münzwaschmaschinen und -trockner mit den anderen Bewohnern.
- Bewirb Dich direkt beim Studentenwerk.



TIPP

Alternative Angebote von Wohnungsbaugenossenschaften

Bekommst Du eine Ablehnung vom Studentenwerk, kannst Du Dein Glück bei Wohnungsbaugenossenschaften versuchen. Immer häufiger bieten diese günstige Wohnheimplätze für Studenten an. Zwar ist die Miete hier wahrscheinlich höher als im Wohnheim des Studentenwerks, doch günstig bleiben die Angebote trotzdem.

Deine Einkommenssteuererklärung als Dualer Student

Du kommst frisch von der Schule oder steckst gerade in den ersten Studienjahren? Dann bist Du wahrscheinlich noch nicht verheiratet, hast noch keine Kinder, kein eigenes Unternehmen, kein Haus und konntest noch keine großen Summen auf dem Konto anhäufen. Sonderlich viel musst Du in diesem Fall für die Einkommenssteuer nicht zusammentragen und ausfüllen. Trotzdem lohnt es sich meist. Denn als Dualer Student wurden Dir bereits monatlich Steuern abgezogen – mit der Steuererklärung kannst Du nur gewinnen und wieder etwas zurückbekommen.

Welche Formulare für Dich relevant sind und was Du beim Ausfüllen beachten musst, verraten wir Dir in diesem Abschnitt:

- Eine Steuererklärung lohnt sich für Dich, falls Du im letzten Jahr Steuern gezahlt hast.
- Wann musst Du die Erklärung machen? Wenn man verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu machen, gilt meist der Abgabetermin 31. Mai des folgenden Jahres. Die Steuererklärung für das Jahr 2016 schickst Du also bis 31. Mai 2017 ans Finanzamt.
- Falls Du Deine Steuererklärung doch lieber an einen Steuerberater abgeben möchtest, reicht es, wenn Deine Erklärung bis zum 31. Dezember des Folgejahres beim Finanzamt eingeht.
- Wenn Du aus nachvollziehbaren Gründen – weil Dir zum Beispiel wichtige Belege fehlen – die Erklärung noch nicht rechtzeitig abgeben kannst, gewährt Dir das Finanzamt auch einen Aufschub. Diesen Aufschub – unproblematisch zum Beispiel bis zum 30. September – musst Du allerdings frühzeitig beantragen.



TIPP

Steuersoftware besorgen

Die Anschaffung einer gut gemachten Steuersoftware lohnt sich und ab rund 10 € bist Du dabei. Steuersoftware musst Du Dir jedes Jahr neu anschaffen, die neuste Version trägt meistens das aktuelle Jahr im Namen. Du kannst Dir ein Programm entweder downloaden oder bekommst es als Anhang zu Ratgeberzeitschriften. Am besten Du schaust im Internet nach aktuellen Testberichten der Software und beachtest dabei die Kosten. Die Software fragt die wichtigsten Angaben ab und füllt Deine Unterlagen dann automatisch aus.

**TIPP****Ausbildungsfreibetrag für die Steuererklärung Deiner Eltern**

Wohnst Du als Dualer Student nicht mehr bei Deinen Eltern, können Deine Eltern einen Ausbildungsfreibetrag von 924 € pro Jahr in ihrer Steuererklärung geltend machen. Nachdem Dein Kindergeldanspruch mit Vollendung Deines 25. Lebensjahres entfällt, können Deine Eltern ihre Unterhaltskosten für Dich als »Außergewöhnliche Belastung« in ihrer Steuererklärung angeben.

Wie musst Du vorgehen und welche Formulare ausfüllen?

Als Dualer Student reichen meistens die folgenden Teile der Erklärung für Dich aus, zumindest, wenn Du kinderlos und unverheiratet bist, noch keine eigenen Immobilien, kein eigenes Unternehmen oder große Vermögen besitzt:

- **Mantelbogen Seite 1:** Trage hier Deine personenbezogenen Daten ein.
- **Mantelbogen Seite 2:** Hier trägst Du Deine Sonderausgaben ein, zum Beispiel Spenden oder Mitgliedsbeiträge, falls Du Gewerkschafts- oder Parteimitglied bist.
- **Mantelbogen Seite 3 Zeile 75:** Wenn Du zur Miete wohnst, kannst Du bestimmte Nebenkosten von der Steuer absetzen. 20 Prozent der Personalausgaben sind erlaubt. Zum Beispiel für den Putzdienst im Treppenhaus oder den Hausmeister. Dazu muss Dein Vermieter oder die Hausverwaltung diese als »haushaltsnahe Dienstleistungen« exakt in der Nebenkostenabrechnung aufschlüsseln.
- **Anlage N Seite 1:** Die Anlage N ist für Steuerzahler die wichtigste. Hier gibst Du Dein Einkommen an. Schreibe die notwendigen Angaben einfach von der Lohnsteuerbescheinigung von Deinem Arbeitgeber ab. Diese schickt er Dir üblicherweise im Januar für das vergangene Jahr.
- **Anlage N Seite 2:** Auf dieser Seite erklärst Du, welche Ausgaben Dir wegen Deines Dualen Studiums entstanden sind – Deine Werbungskosten.
- **Anlage Vorsorgeaufwand:** Die Beiträge zur Sozialversicherung kannst Du Dir teilweise zurückholen. Die relevanten Daten hat Dir Dein Arbeitgeber in Deiner Lohnsteuerbescheinigung schon zusammengestellt. Von dieser schreibst Du einfach wieder ab.

- **Anlage KAP Seite 1:** Deine Bank schickt Dir Anfang des Jahres eine Steuerbescheinigung für das Vorjahr. Darauf kannst Du sehen, wie viel Zinsen Dir die Bank überwiesen hat. Schreibe einfach wieder ab.
Du kannst Dir diese Anlage ganz sparen, wenn Du bereits einen Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt hast. Auf Einnahmen bis 801 € musst Du nämlich keine Steuern zahlen und kannst Dich dafür freistellen lassen. Wenn Du keinen Freistellungsauftrag beantragt hast, hat Deine Bank ein Viertel Deiner Zinsen als Abgeltungssteuer abgeführt. Diese kannst Du dir wieder holen.
- **Anlage VL:** Zahlt Dir Dein Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen, machst Du in **Zeile 1 des Mantelbogens** ein Kreuz bei »Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage«. Mit der Steuererklärung reichst Du außerdem die Anlage VL ein, die Dir Dein Anbieter (zum Beispiel die Bausparkasse) geschickt hat. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine Geldzulage, die der Staat Dir für das Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen gewährt.

Werbungskosten bei Dualem Studium

Als Dualer Student hast Du für Dein Alter ein relativ hohes Einkommen. 1 000 bis 1 200 € monatlich oder noch mehr führen dazu, dass Lohnsteuer von Deiner Bruttovergütung abgezogen wird. Gleichzeitig hast Du als Dualer Student meistens recht hohe Werbungskosten. Das sind Kosten, die Dir wegen Deines Dualen Studiums entstehen. Du darfst Werbungskosten ansetzen, weil Du als Dualer Student in einem Ausbildungsdienstverhältnis stehst. Normale Studenten dürfen während ihres Erststudiums nach aktueller Rechtsprechung nur Sonderausgaben ansetzen. Alleine die Abhandlung darüber, dass normale und Duale Studenten hier ungleich behandelt werden, würde ein ganzes Buch füllen. Für Dich reicht diese Info voll und ganz: Durch hohe Werbungskosten kannst Du Dein zu versteuerndes Einkommen bis unter den Grundfreibetrag drücken und so mit der Einkommensteuererklärung die abgezogene Lohnsteuer vom Finanzamt zumindest teilweise zurückbekommen.

Falls nur ein paar Euro an Werbungskosten zusammenkommen, kannst Du Dir das Rechnungen sammeln schenken: 1 000 € Werbungskostenpauschale gewährt Dir das Finanzamt auch ohne Nachweise. Hierfür musst Du einfach die Steuererklärung einreichen. Der Finanzbeamte zieht Dir die 1 000 € dann automatisch ab.

Fahrtkosten

- Fahrten zum Arbeitsplatz bei Deinem Praxispartner
- Fahrten zur Berufsakademie oder Hochschule wie auch Berufsschule
- Sonstige Fahrten, die im Zusammenhang mit Deinem Dualen Studium stehen

Insgesamt erkennt das Finanzamt bei einer Fünftageweche anstandslos 230 Tage in Summe – also Theorie- und Praxisphasen.

In Deiner Steuererklärung musst Du eine sogenannte »erste Tätigkeitsstätte« festlegen. Das ist meist der Ort, an dem Du Deine Praxiszeiten verbringst, kann aber auch zum Beispiel die Hochschule sein. Fahrten zwischen Deiner Wohnung und dieser ersten Tätigkeitsstätte werden mit der sogenannten **Entfernungs- oder auch Pendlerpauschale** von **30 Cent pro Entfernungskilometer** behandelt.

- Zusammengerechnet werden also nicht jeweils die Kilometer auf der Hin- und Rückfahrt, sondern nur die einfache Wegstrecke. Rechne mit Google Maps die kürzeste Entfernung zur Arbeit aus. Pro Jahr werden Dir zusammengerechnet höchstens 4500 € an Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte in der Steuererklärung anerkannt.

Anders behandelt werden Fahrten zu allen anderen Ausbildungsorten als der ersten Tätigkeitsstätte. Hier greift die sogenannte **Reisekostenpauschale**. Somit darfst Du die **tatsächlich gefahrenen Kilometer auf der Hin- und Rückfahrt** mit jeweils 30 Cent ansetzen – also die einfache Wegstrecke doppelt rechnen. Anders als die Entfernungspauschale bis 4500 € kannst Du die Reisekostenpauschale unbegrenzt ansetzen, je nachdem wie hoch Deine Reisekosten eben ausfallen.

Bist Du nicht mit dem Auto gefahren, kannst Du auch Deine tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel ansetzen.



TIPP

Erste Tätigkeitsstätte mit geringer Nähe zur Wohnung festlegen

Du könntest den Ort (Berufsakademie, Hochschule bzw. Berufsschule oder den Praxisbetrieb) als erste Tätigkeitsstätte festlegen, der näher an Deiner Wohnung liegt. Hierfür setzt Du dann die 30 Cent pro Einfachkilometer an. Für die Fahrten zu den anderen Einrichtungen darfst Du die 30 Cent pro gefahrenen Kilometer, also Hin- und Rückweg ansetzen. Du musst für Dich ausrechnen, bei welcher Konstellation möglichst hohe Werbungskosten zusammenkommen.

Unter die **Reisekostenpauschale** fallen auch Fahrten, die mit Deiner Tätigkeit beim Praxispartner oder dem Studium zusammenhängen:

- Fahrten zu Bewerbungsgesprächen, Assessment-Center oder zur Vertragsunterzeichnung
- Anreise zu Einführungsveranstaltungen vom Praxispartner oder der Hochschule
- Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen Deines Arbeitgebers
- Exkursionen, Messebesuche und Besichtigungen (Diese Ausflüge zählen auch, wenn Du sie selbst organisiert hast.)
- Anreise für den Kauf von Büchern, Lehr-, und Schreibmaterial
- Fahrten zur Nachhilfe oder zu Lerngruppen sofern Du sie »vernünftig ansetzt« (beispielsweise jedes zweite Wochenende)
- Fahrt zur Zeugnisverleihung an der Hochschule

Verpflegungsmehraufwand im Dualen Studium

Nicht nur die Fahrten zu anderen Ausbildungsorten als der ersten Tätigkeitsstätte kannst Du kilometermäßig ansetzen, sondern auch Deinen sogenannten Verpflegungsmehraufwand während Deines Aufenthaltes in der anderen Ausbildungsstätte. Beim Verpflegungsmehraufwand kommt es nicht darauf an, dass Du tatsächlich mehr Geld für Deine Verpflegung ausgegeben hast als sonst wo, sondern wie lange Du Dich am jeweiligen Ort aufgehalten hast. Hierfür kannst Du sogenannte Verpflegungspau-

schalen als Werbungskosten ansetzen. Du musst dafür die Dauern Deiner Abwesenheit in die Steuererklärung eintragen (Anlage N, Seite 2, Zeilen 52 bis 54). Höhere Kosten als die Pauschalen darfst Du nicht ansetzen.

Für Dich gelten die gleichen Verpflegungspauschalen abhängig von der Abwesenheitszeit wie für die Dienstreisen von Arbeitnehmern.

- Für mehr als 8 Stunden Abwesenheit werden 12 € angesetzt.
- Ab 24 Stunden Abwesenheit werden 24 € angesetzt.
- Für Deinen An- und den Abreisetag kannst Du jeweils 12 € geltend machen – egal wie lang Deine Abwesenheit gedauert hat.

Wenn Deine Studienphasen weit weg von zu Hause stattfinden oder wenn Du für eine Weile im Ausland studierst, entstehen Dir ebenfalls Werbungskosten. Die Kosten für Deine auswärtige Unterbringung kannst Du ansetzen, zum Beispiel die Miete fürs Wohnheim und zugehörige Heimfahrten. Der Gesetzgeber gestattet Dir diese Art der Werbungskosten für eine **zusammenhängende** Dauer von **maximal drei Monaten**. Nach einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen, weil Du beispielsweise wieder bei Deinem Praxispartner arbeitest, beginnt die Dreimonatsfrist jedoch von vorne.



TIPP

Höhere Aufwandspauschalen im Ausland

Für Reisen ins Ausland gelten, je nachdem wo es hinget, besondere Pauschalen. Diese Verpflegungspauschalen kannst Du zum Beispiel für Praxisphasen im Ausland oder bei Auslandssemestern ansetzen. Auf der Seite des Finanzamtes findest Du eine aktuelle Übersicht über die Verpflegungspauschale.

Welche Werbungskosten können für Dich noch anfallen?

- Bücher, Fachzeitschriften und Schreibwaren fürs Studium und die Praxisphasen. Bleibst Du unter der Pauschale von aktuell 110 €, brauchst Du keine Belege.
- Software fürs Studium
- Doppelte Haushaltsführung, wenn Du zwei Wohnungen unterhalten musst.

- Wenn Du die Unterkunft nur jeweils für *bis zu drei Monate* mietest, kannst Du auch Miete, Verpflegungspauschalen und Fahrkilometer ansetzen.
- PC, Laptop und Zubehör musst Du monatsgenau auf drei Jahre verteilt abschreiben. Wenn die Kosten unter 487,90 € inklusive Mehrwertsteuer bleiben, kannst Du die Ausgabe voll für das Jahr der Anschaffung ansetzen und musst sie nicht auf mehrere Jahre verteilen. In beiden Fällen kannst Du jedoch nur den Anteil, der aufs Studium entfällt, geltend machen. Deinen privaten Anteil musst Du sinnvoll schätzen. Dieser Anteil fällt nicht unter die Werbungskosten.
- Kontoführungsgebühren kannst Du pauschal mit 16 € ansetzen.
- Gebühren und die Zinsen für einen Studienkredit. Allerdings sind die Kreditraten selbst oder die Raten für die BAföG-Rückzahlung keine Werbungskosten.
- Kosten für einen Bildungsurlaub, in dem Du beispielsweise Deine Sprachkenntnisse für das Auslandssemester verbesserst. Auch Sprachkurse an der Volkshochschule, Hochschule oder woanders, kannst Du anrechnen. Quittung geben lassen!
- Mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 € für Deine Kapitaleinkünfte und Zinsen (bei zusammenveranlagten Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern 1 602 €) sparst Du Dir 25% Abgeltungssteuer. Frag Deinen Bankberater (oder Google) und richte einen *Freistellungsauftrag* bei Deiner Bank ein.
- Steuerberaterkosten, falls Du einen beauftragt hast.



ACHTUNG

Erstattung von Werbungskosten durch Deinen Praxispartner

Von allen diesen Werbungskosten muss das abgezogen werden, was vom Arbeitgeber (wie über eine Reisekostenabrechnung) oder Anderen (wie Erasmus) erstattet wird. Bekommst Du zum Beispiel die Fahrtkosten zum Studienort oder Büchergeld von Deinem Praxispartner erstattet, reduzieren diese Beträge Deine Werbungskosten. Die Erstattungsbeträge trägst Du in die vorgesehenen Zeilen ein.



ACHTUNG

Der Schuhkartontrick

Damit Du Dir viel Arbeit auf einen Schlag sparst und damit nichts verloren geht, solltest Du ...

- alle Belege, Rechnungen und Quittungen zu Deinen Werbungskosten schon im Laufe des Jahres sammeln, zum Beispiel in einem Schuhkarton,
- Fahrten und Abwesenheitszeiten regelmäßig, zum Beispiel jeden Monat, in einer Liste notieren.

EXPRESS-WISSEN

- Auch wenn Du als Dualer Student bereits Geld verdienst, stehen Dir noch weitere Finanzierungsmöglichkeiten für Dein Studium zur Verfügung.
- Als Dualer Student bist Du unter Umständen auch BAföG-berechtigt.
- Die meisten Dualen Studenten können Kindergeld vom Staat erhalten.
- Studienkredite und Nebenjobs sind eher eine Notmaßnahmen für die Finanzierung des Studiums.
- An der Miete kannst Du sparen, indem Du Dich für einen Platz im Studentenwohnheim beim zuständigen Studentenwerk bewirbst.
- Da Du als Dualer Student schon Gehalt beziehst, lohnt es sich, einen Teil der gezahlten Einkommenssteuer über eine Steuererklärung wieder zurückzuholen.
- Als ausbildungsintegrierter Student könnte Dir Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zustehen.